

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang.

Berlin, 13. März 1924.

Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Kundgebungen für die Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.
Bewertung von Aktien verschiedener Gattung nach der Verordnung über Goldbilanzen.
Von Justizrat Albert Pinner, Berlin.

Die Aenderung des Depotgesetzes und der Eigentumsvorbehalt bei Wertpapierlieferungen.
Von Rechtsanwalt Wilhelm Schütz, Berlin.

Kundgebungen für die Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.

Unter Bezugnahme auf die im Bank-Archiv vom 9. Februar 1924 abgedruckte Eingabe des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes betr. Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer veröffentlichen wir nachstehend die Entschlüsse, welche am 8. März 1924 in überaus zahlreich besuchten Versammlungen im ganzen Deutschen Reich zum gleichen Gegenstand gefaßt worden sind:

1. Berlin.

Die vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gemeinsam mit dem Börsenvorstand, Abteilung Wertpapierbörse, und den Berliner Berufsorganisationen des Bank- und Maklergewerbes sowie der Gemeinschaft Berliner Börsenvertreter einberufene Versammlung in der Singakademie, welche von etwa 2000 Personen besucht war, nahm einstimmig die nachfolgende Resolution an:

1. Die Versammlung ist darin einig, daß die im Verordnungswege eingeführten Zuschläge zu den Börsenumsatzsteuersätzen der §§ 52, 53 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, insbesondere diejenigen für Umsätze in Dividendenwerten, vom Verkehr und von der Wirtschaft unter keinen Umständen länger getragen werden können. Ihre Fortgeltung bedeutet nicht nur eine völlige Lahmlegung des Börsengeschäfts, sondern vor allem eine schwere Behinderung der Kapitalbeschaffung für Industrie, Handel und Gewerbe, außerdem aber auch für weite Kreise der Bevölkerung eine Beeinträchtigung der sachgemäßen Vermögensverwaltung; denn eine solche ist undenkbar, wenn infolge der Höhe der Spesen jede Aenderung der Kapitalanlage mit empfindlichen Verlusten verbunden ist. Durch Aufrechterhaltung der übermäßigen Sätze beraubt sich überdies die Reichsfinanzverwaltung der erhöhten Einnahmen, die ihr bei einer erträglicheren Gestaltung der Steuer aus den vermehrten Umsätzen zufließen würden. Die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz und die Gefährdung der Steuerkraft zahlreicher Bank- und Maklerfirmen sowie großer Schichten der Bankangestelltenschaft hat die unmittelbare oder mittelbare Schädigung wichtiger Interessen der Allgemeinheit im Gefolge. Die Versammlung richtet an die Reichsregierung das dringende Ersuchen, unter Würdigung aller dieser Gründe mit größter Beschleunigung eine Verordnung zu erlassen, die durch Wiederherstellung der im Gesetz selbst vorgesehenen Steuersätze der gegenwärtigen Notlage abhilft.

2. Des weiteren bittet die Versammlung die Regierung, bei diesem Anlaß die Börsenumsatzsteuer für solche Devisengeschäfte aufzuheben, bei denen Devisen nicht gegen Zahlungsmittel deutscher Währung umgesetzt, sondern in gesetzlich zulässiger und wirtschaftlich notwendiger Weise gegen Waren in Zahlung gegeben werden oder den Gegenstand von Tausch-, Leih- und Kreditgeschäften bilden. Eine steuerliche Begünstigung dieser Geschäfte empfiehlt sich namentlich insoweit, als sie zu einer Verminderung der Inanspruchnahme des Devisenmarkts und der Reichsbank beitragen und die Einfuhr wirtschaftlich notwendiger Rohstoffe und Waren erleichtern.

Die anwesenden Vertreter des Reichsverbands der Deutschen Industrie, des Zentralverbands des Deutschen Großhandels, des Hansa-Bunds für Gewerbe, Handel und Industrie und der Handelskammer Berlin erklärten sich für ihre Körperschaften mit dem Inhalt der Resolution einverstanden.

2. Frankfurt a. M.

Die hier ebenfalls in überfüllter Versammlung gefaßte Entschließung hatte folgenden Wortlaut:

Die Erhaltung eines kräftigen Bankierstandes ist im Interesse der gesamten Volkswirtschaft erforderlich. Der bankgeschäftliche Verkehr und der Ausgleich der Wechselkurse dürfen nicht durch untragbare Effekten- und Devisenumsatzsteuern unterbunden werden, wenn der deutsche Bankier seine gerade in Krisenzeiten und in Perioden valutarischer Schwankungen auf dem Weltmarkt wichtige Aufgabe richtig erfüllen soll. Angesichts der Armut der deutschen Wirtschaft und des dadurch bedingten Mangels an Betriebskapital ist die Erleichterung der Kapitalzufuhr an die Betriebe eine Notwendigkeit. Ein hoher Umsatzstempel erschwert die Plazierung von Obligationen und Aktien und wirkt daher produktionshemmend. Die hohe, ein Vielfaches der Auslandstarife betragende Umsatzsteuer wirkt nicht nur erschwerend auf die Wirtschaft, sondern schädigt auch den Fiskus. Die Einnahmen aus der Börsenumsatzsteuer würden durch Ermäßigung des Steuersatzes nicht gemindert; erfolgt solche nicht, so würden die Gewerbesteuern und Einkommensteuern aus dem Börsenbetrieb erheblich gemindert. War die Steuer in der Inflationsperiode bei Entrichtung in entwertetem Geld tragbar, so ist sie es bei sofortiger Goldmarkzahlung jetzt nicht mehr. Auch das fiskalische Interesse macht eine Herabsetzung des Steuersatzes erforderlich. Die lähmende Wirkung der hohen Umsatzsteuer bringt ganze Betriebe infolge Unrentabilität in Erliegungsgefahr und läßt ein Heer von Bankbeamten der Erwerbslosenfürsorge anheimfallen. Schon jetzt sind eine Reihe von Wechselstuben und

Depositenkassen geschlossen und eine große Anzahl Bankbeamter entlassen. Wir beantragen daher, die im Verordnungswege eingeführten Zuschläge zur Börsenumsatzsteuer (§§ 52, 53 Kapitalverkehrssteuergesetzes), insbesondere für Umsätze in Dividendenwerten, mit sofortiger Wirkung zu beseitigen.

3. Hamburg.

Eine vom Vorstand der Hamburger Wertpapierbörse einberufene, von zahlreichen Mitgliedern der Kaufmannschaft besuchte Versammlung hat einstimmig die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Die Belastung des Geschäfts in Devisen und Noten durch die Devisenumsatzsteuer schädigt nicht nur den sich berufsmäßig hiermit befassenden Handel, sondern darüber hinaus das gesamte Geschäft und damit das ganze deutsche Wirtschaftsleben auf das schwerste. Die Steuer muß daher aufgehoben werden, insbesondere auch für die sogenannten Usancegeschäfte und diejenigen Warengeschäfte, bei denen die Zahlung vereinbarungsgemäß in Devisen zu erfolgen hat. Ferner müssen die Devisenleihgeschäfte von jeder Steuerpflicht frei sein. Die Börsenumsatzsteuer auf Dividendenpapiere behindert in ihrer jetzigen Höhe die im allgemeinen Interesse dringend erforderliche Kapitalbeschaffung und die richtige Kapitalverwaltung. Sie wirkt stark erschwerend auf die Unterbringung junger Aktien, die für die Kapitalstärkung von Industrie- und Verkehrsgesellschaften notwendig ist. Eine Zurückführung dieses Steuersatzes auf ein erträgliches Maß muß daher mit Nachdruck gefordert werden. An der richtigen Regelung dieser Fragen hat der Handel Hamburgs in seiner Gesamtheit das lebhafteste Interesse, weil eine gesunde und leistungsfähige Börse eine Lebensfrage für ihn bedeutet. Die Zuziehung hiesiger Sachverständiger zu den Beratungen über Revision der erwähnten Steuervorschriften wird dringend erbeten.

4. München.

Die im Saale der Handelskammer stattgehabte Versammlung faÙte nach eingehender Aussprache einstimmig die nachfolgende Resolution:

1. Die heute einberufene Versammlung der an der Börsenumsatzsteuer interessierten Kreise ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß die im Verordnungswege eingeführten Zuschläge zu den Börsenumsatzsteuersätzen der §§ 52 und 53 des Kapitalverkehrssteuergesetzes, insbesondere diejenigen für Umsätze in Dividendenwerten, vom Verkehr und von der Wirtschaft nicht länger getragen werden können. Die derzeitige Höhe der Sätze verursacht weiterhin eine schwere Hemmung der Kapitalsbeschaffung für Industrie, Handel und Gewerbe, außerdem aber auch für weiteste Kreise der Bevölkerung eine anhaltende Beeinträchtigung der sachgemäÙen Vermögensverwaltung. Eine solche ist unmöglich, wenn infolge der Höhe der Spesen jede Aenderung der Kapitalanlage mit empfindlichen Verlusten verbunden ist. Bei einer Rückkehr zu den ursprünglichen Steuersätzen des Gesetzes erwachsen zweifellos der Reichsfinanzverwaltung infolge der wiederauflebenden Börsengeschäfte und vermehrten Umsätze weit höhere Einnahmen, als sie sich derzeit ergeben. Dabei zeigt sich durch die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz und die Gefährdung der Steuerkraft zahlreicher Bank- und Maklerfirmen, sowie durch die Arbeitslosigkeit in den Reihen der Bankangestellten deutlich die unmittelbare oder mittelbare Schädigung wichtiger Interessen der Allgemeinheit.

Die Versammlung richtet an die maßgebenden Stellen der Reichsregierung das dringende Ersuchen, unter Berücksichtigung dieser zwingenden Gründe mit größter Beschleunigung eine Verordnung zu erlassen, die durch Wiederherstellung der im Gesetze

selbst vorgesehenen Steuersätze der gegenwärtigen Notlage wirksam abhilft.

2. Im Anschluß hieran ersucht die Versammlung die Reichsregierung, gleichzeitig die Börsenumsatzsteuer für solche Devisengeschäfte aufzuheben oder zu ermäßigen, bei denen Devisen nicht gegen Zahlungsmittel deutscher Währung umgesetzt, sondern in gesetzlich zulässiger und wirtschaftlich notwendiger Weise gegen Waren in Zahlung gegeben werden oder den Gegenstand von Tausch-, Leih- oder Kreditgeschäften bilden. Eine steuerliche Begünstigung dieser Geschäfte ist namentlich insoweit erforderlich, als diese zu einer Verminderung der Inanspruchnahme des Devisenmarktes und der Reichsbank beitragen und die Einfuhr wirtschaftlich notwendiger Rohstoffe und Waren erleichtern.

5. Mannheim.

Auf Einladung der Badisch-Pfälzischen Bankenvereinigung haben sich heute Vertreter der Handelskammern Mannheim und Ludwigshafen, der Börse, sowie der Mehrzahl der hier ansässigen wichtigeren wirtschaftlichen Organisationen zwecks Stellungnahme zur Börsenumsatzsteuer versammelt und einstimmig folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Es wird der Abbau der zurzeit noch auf der durch die Inflation des vergangenen Jahres bedingten Höhe der Börsenumsatzsteuer auf ein normales Maß gefordert, wie dies durch die Regierung bei den Verhandlungen über das Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 für die Wiederkehr stabiler Verhältnisse in bestimmte Aussicht gestellt wurde. Zur Begründung wird angeführt, daß der gegenwärtige, nahezu vollständige Stillstand des Verkehrs an den deutschen Börsen in erster Linie auf die Wirkung der geradezu prohibitiven Börsenumsatzsteuer zurückzuführen ist. Die Andauer solcher Verhältnisse dürfte zur Folge haben, daß die deutschen Börsen den ihrer noch harrenden Aufgaben für die Umstellung der Wirtschaft nicht mehr gewachsen sein werden. An dem Vorhandensein leistungsfähiger Börsen haben nicht nur die Börsenbesucher selbst, sondern alle Wirtschaftskreise von der Großindustrie bis zum Kleinhandel, vom Großkapitalisten bis zum kleinen Sparer, nicht zuletzt aber auch das Reich selbst, die Länder und die Kommunen das größte Interesse. Wir glauben auch, daß das finanzielle Interesse des Reiches durch den Abbau der Börsenumsatzsteuer nicht nur nicht geschädigt, vielmehr gefördert wird, da eine wesentliche Ermäßigung der Steuer zweifellos eine starke Erhöhung der Umsätze zur Folge haben wird.

Im Zusammenhang mit dem Abbau der Börsenumsatzsteuer wird auch der Fortfall der besonders in Industrie- und Handelskreisen als überaus störend empfundenen Börsenumsatzsteuer bei Devisenzahlungen im Warenhandel, bei Umsätzen in ausländischen Zahlungsmitteln gegen andere ausländische Zahlungsmittel der gleichen Währung, sowie bei Devisenabgaben an die Reichsbank durch Vermittelung von Banken, ferner Herabsetzung der Steuer für Usancegeschäfte gefordert.

6. Essen-Düsseldorf.

An das Reichsfinanzministerium wurde die nachfolgende Eingabe gerichtet:

Die bedrohliche Lage der Industrie in der Kapital- und Kreditbeschaffung zwingt die Wirtschaft des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, die Öffentlichkeit auf die Börsenumsatzsteuer aufmerksam zu machen, die in erheblichem Maße das Wiederaufleben unserer Wirtschaft erschwert. Die Steuer belastet nämlich den An- und Verkauf von Wertpapieren mit je 3 pCt. vom Rechnungsbetrage gegenüber einer Stempelsteuer im Frieden von $\frac{3}{10}$ vom Tausend. Die Steigerung beträgt also das volle

Hundertfache. Es ist natürlich, daß unter diesen hohen Sätzen der Wertpapierhandel außerordentlichen Schaden nehmen muß, denn durch die erheblich verminderte Nachfrage wird auch der Kursstand der Papiere, da Angebot und Nachfrage auch auf dem Wertpapiermarkt die Preise bestimmen, gedrückt. In innerem Zusammenhange hiermit steht die Kreditbeschaffung für die einzelnen industriellen Werke, nämlich die Möglichkeit, größere Posten von Wertpapieren unterzubringen, um dadurch die noch vorhandenen Sparkapitalien der Börse und damit den Industrie- und Handelskreisen zuzuführen. Dieser Geld- und Kapitalzufluß wird aber durch die hohe Börsenumsatzsteuer gehemmt. An einer starken und belebten Börse in der gegenwärtigen Zeit haben aber vor allem die industriellen Kreise das größte Interesse, da gerade die Produktion infolge des Kapitalmangels an ihrer stärkeren Entfaltung gehindert wird. In dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk wird die Entwicklung des Wirtschaftslebens vor allen Dingen bestimmt durch die Industrie. Mit dem Darniederliegen der untersten Produktionsstufen stirbt auch die darüber aufbauende Wirtschaft ab. Vor allen Dingen leidet durch die schlechte Beschäftigung der Industrie die Arbeiterschaft, so daß die allgemeine schlechte Wirtschaftslage, unter der die Industrie, der Handel und die breiten Konsumentenschichten leiden, mit zurückzuführen ist auf den stark gehemmten Geld- und Kapitalverkehr. Hinzu kommt besonders für das besetzte Gebiet, daß infolge der starken Belastung durch die Micumverträge die finanzielle Lage der Industrie so sehr geschwächt ist, daß nicht die geringste weitere Belastung von ihr getragen werden kann. Es ist deshalb eine vernünftige Forderung der gesamten Wirtschaft des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, daß im Interesse einer möglichststen Belebung des Geld- und Kapitalmarktes die hemmende Börsenumsatzsteuer auf ein erträgliches Maß herabgesetzt wird. Wenn die Einnahmen des Reiches hierdurch auch eventuell vorübergehend einen Rückgang aufweisen, so werden diese fiskalischen Verluste reichlich wett gemacht durch die erheblich höheren Umsätze an der Börse selbst und durch die infolge der höheren Produktion gesteigerte Leistungsfähigkeit der Wirtschaft, die wieder zu einer Kräftigung der Steuerquellen führen wird.

Der Vorstand der Börse für die Stadt Essen.

Der Vorsitzende:

gez. Dr. v. Waldthausen.

Die Börse zu Düsseldorf.

Der Vorsitzende:

gez. Max Trinkaus.

Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

gez. Wiskott.

Zugleich im Namen der Handelskammern:

Bochum, Duisburg-Wesel und Münster.

Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen zu Essen.

Der Präsident:

gez. Tengelmann.

Die Geschäftsführung:

i. V.: gez. Dr. Krey.

Handelskammer zu Düsseldorf.

Der Vorstand:

gez. C. R. Poensgen.

Der Geschäftsführer:

gez. Dr. Wilden.

7. Hannover.

Eine auch von zahlreichen Vertretern aus Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft besuchte Versammlung der hannoverschen Börsenkreise erhebt schwerste Bedenken gegen das Fortbestehen der Inflationszuschläge zur Börsenumsatzsteuer. Seit Aufhören der Währungsschwankungen sind die Vorbedingungen eingetreten, unter denen ein Wiederherabgehen auf die Normalsätze des Gesetzes vom April 1922 in bestimmte Aussicht gestellt wurde. Die Nichterfüllung dieses Versprechens wird gänzliche Lahmlegung der jetzt schon verödeten Börsen bedingen und die gegenwärtig mehr als je notwendige Geldbeschaffung für Industrie, Handel, Landwirtschaft und Gewerbe im Wege über die Börse gänzlich unterbinden. Durch Steuererleichterungen und damit erfolgende Anregung der Börsentätigkeit würden nicht nur weiteste Wirtschaftskreise finanziell belebt werden, sondern auch der Staat durch größere Ergiebigkeit der betreffenden Steuerquellen wesentlichen Nutzen erfahren. Die unter gegenwärtigen Verhältnissen bestehende Gefährdung der Existenz vieler Bank- und Maklerfirmen sowie gleichzeitig ihrer Angestellten veranlaßt die heutige Versammlung zu der dringenden Bitte an die Reichsregierung, mit tunlichster Beschleunigung zu verordnen, daß die vorjährigen Zuschläge zur Börsenumsatzsteuer wieder abgebaut werden und auch bei der Devisenumsatzsteuer die im ursprünglichen Kapitalverkehrsteuergesetz enthaltenen Sätze wiederhergestellt, sowie die Umsatzsteuer für Tausch und Leihgeschäfte innerhalb der gleichen Auslandswährung beseitigt werden.

8. Bremen.

Eine von der Handelskammer einberufene Versammlung, in der Vertreter der Handelskammer, des Bremer Verbandes des Einfuhrhandels, der Bremer Baumwollbörse, des Vereins Bremer Exporteure, des Bremer Reedervereins, der bremischen Industrie, der Ortsgruppe Bremen des Zentralverbands des Deutschen Großhandels sowie der bremischen Banken und sonstigen am Wertpapierhandel beteiligten Firmen zugegen waren, faßte die nachfolgende Entschliebung:

Nachdem eine Stabilität der deutschen Währung eingetreten ist, führt der überhohe Effektenstempel, der den in Deutschland vor dem Kriege üblich gewesenen Satz um das 100fache übersteigt, zu einer Immobilisierung des gesamten in deutschen Effekten angelegten Kapitals, während es doch eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit wäre, diesen Kapitalbestand so beweglich und flüssig wie möglich zu gestalten, damit er dazu beiträgt, die jetzt herrschende Geldnot erleichtern zu helfen. Eine Ermäßigung der Steuersätze würde den Börsenverkehr zweifelsohne beleben und damit auch die Ausfälle an Steuereinnahmen ausgleichen.

Noch jetzt unterliegt nach der Auffassung der Steuerbehörden eine Hingabe von Devisen zur Bezahlung von Waren einer Börsensteuer von $\frac{1}{2}$ pCt. des Warenwertes, der Umtausch einer ausländischen Devisen in die andere einer Steuer von $\frac{1}{10}$ pCt., sogar der Umtausch von sonstigen Zahlungsmitteln in Devisen derselben Währung wird besteuert. Nachdem in Deutschland die Devisen gegenüber der Inlandswährung ihre besondere Kaufkraft eingebüßt haben, bedeutet diese Besteuerung weiter nichts als eine Verteuerung des Warenverkehrs, eine Belastung desselben zugunsten der ausländischen Konkurrenz. Die völlige Beseitigung dieser Besteuerung ist daher eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Die Reichsregierung stellt unermüdlich an die Privatwirtschaft die Forderung, einen Abbau der Preise vorzunehmen. Dazu ist aber auch erforderlich, daß Steuervorschriften, die den Verkehr lahmlegen und übermäßig verteuern, gleichfalls dem Abbau verfallen und daß die verantwortlichen Stellen ebenso

wie die Privatwirtschaft den Mut zu solchem Abbau aufbringen in der Zuversicht, daß bei ermäßigten Steuern eine Belebung der Wirtschaft durch Vermehrung der Umsätze den Steuerausfall beim einzelnen Umsatz ausgleichen wird.

Die Versammlung richtet daher an das Reichsfinanzministerium und an die gesetzgebenden Körperschaften die dringende Aufforderung, diese fiskalischen Steuern schleunigst zu beseitigen oder doch ganz erheblich abzubauen.

9. Leipzig.

Der Börsenvorstand ist gemeinschaftlich mit der Vereinigung der Leipziger Banken und Bankiers beim Reichsfinanzministerium in Berlin um sofortigen Abbau der Inflationszuschläge zur Börsenumsatzsteuer telegraphisch vorstellig geworden. Gleichzeitig haben der Leipziger Börsenvorstand und die Vereinigung der Leipziger Banken und Bankiers das Reichswirtschaftsministerium und das Sächsische Wirtschaftsministerium telegraphisch gebeten, ihre Schritte beim Reichsfinanzministerium auf das tatkräftigste zu unterstützen.

10. Breslau.

Zahlreiche Vertreter von Banken, Handel und Industrie haben, versammelt im Sitzungssaal der Handelskammer zu Breslau, in gemeinsamer Sitzung folgendes einmütig beschlossen:

Die im Verordnungswege während der Zeit der Inflation festgesetzten Zuschläge zu den Tarifsätzen der §§ 52 und 53 des Kapitalverkehrssteuergesetzes verhindern jeglichen für Handel und Industrie notwendigen Kapitalumsatz; sie beeinträchtigen in weiten Kreisen der Bevölkerung die ordnungsmäßige Vermögensverwaltung, sie bringen bei den mittleren und kleineren Börsen, deren wirtschaftliche Aufgabe und deren wirtschaftliche Bedeutung unbestritten ist, jeden Börsenverkehr zum Stillstand und bedrohen damit endlich zahlreiche Bankfirmen und deren Beamte und Angestellte in ihrer wirtschaftlichen Existenz. Aus den vorgetragenen Gründen wird die Reichsregierung nachdrücklichst ersucht, mit aller Beschleunigung im Wege der Verordnung zu bestimmen, daß höchstens die im Kapitalverkehrssteuergesetz ursprünglich vorgesehenen Steuersätze sofort wieder in Gültigkeit treten.

11. Dresden.

Von der Börsenversammlung wurde nachfolgende Resolution einmütig angenommen:

Die Börsenumsatzsteuer stellt nach ihren jetzigen Sätzen eine der Höhe nach ungerechtfertigte und wirtschaftlich unerträgliche Belastung der Umsätze in Dividendenwerten, wertbeständigen oder auf ausländische Währung lautenden Anleihen und ausländischen Zahlungsmitteln dar.

Die jetzigen Steuersätze mögen in der Zeit der fortschreitenden Geldentwertung und der damals bis in weitere Bevölkerungskreise gedungenen Spekulationslust berechtigt gewesen sein. Nachdem heute die Schwankungen der Währung seit längerer Zeit aufgehört haben, stehen sie außer jedem Verhältnis zu den im Börsenverkehr tatsächlich eintretenden Kursveränderungen, die ihrerseits heute vielfach unter dem Durchschnitt der Vorkriegszeit bleiben.

Die spekulativen Gewinnmöglichkeiten, die man sich unter dem Einfluß der Papiermarkrechnung bei Festlegung der jetzt geltenden Steuersätze vorstellte, sind daher überhaupt nicht mehr vorhanden. Andererseits wirkt die Höhe der Steuersätze, die außer jedem Verhältnis zu den Kursen steht, lähmend auf den gesamten Börsenverkehr. Hierdurch wird die gerade in der jetzigen Zeit volkswirtschaftlich so bedeutsame Möglichkeit für Handel und Industrie, ihren Kapitalbedarf zu befriedigen, aufs schwerste beeinträchtigt. Diejenigen Volkskreise, die für ihre Er-

sparnisse zweckmäßige Kapitalanlagen suchen, werden immer mehr davon abgeschreckt, durch Anlage in Dividendenpapieren oder wertbeständigen Anleihen ihre Sparbeträge der produktiven Volkswirtschaft zuzuführen. Dies insbesondere auch deswegen, als nicht nur der Erwerb, sondern auch die Wiederveräußerung der Effekten, die gerade der Kleinkapitalist bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen in den Bereich seiner Erwägungen ziehen muß, durch die Höhe der Steuer in ganz unverhältnismäßiger Weise belastet wird. Als eine der bedauerlichsten Folgen der Höhe der Börsenumsatzsteuer muß daher die Tatsache angesehen werden, daß sie geradezu abschreckend auf den Spartrieb der Bevölkerung wirken muß.

Aus diesen Gründen halten wir, und zwar nicht nur ausschließlich oder auch nur in erster Linie im Interesse der am Bank- und Börsenverkehr teilnehmenden Berufskreise, sondern vor allem in demjenigen der allgemeinen Volkswirtschaft, eine wesentliche Herabsetzung der Sätze der Börsenumsatzsteuer für unbedingt notwendig.

12. Stuttgart.

Die unter Anwesenheit von Vertretern des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums, des Arbeitsministeriums und der Stadt Stuttgart zusammengetretene Versammlung der Verbandsvertretungen des Bankgewerbes, der Industrie, des Großhandels und des Einzelhandels, ferner der württembergischen Handelskammern und der Sparkassenverbände hat einstimmig nachstehende Entschliebung gefaßt:

Die Teilnehmer der heutigen Kundgebung haben auf Grund eingehender Beobachtungen die Ueberzeugung gewonnen, daß für die auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse zugeschnittene Börsenumsatzsteuer keine Berechtigung mehr vorliegt, da die maßgebenden Voraussetzungen hierfür weggefallen sind. Gegenüber den in den Inflationszeiten eingetretenen Ausnahmeverhältnissen ist nunmehr eine gewisse Stetigkeit eingetreten; die Lebensinteressen der Börse, deren wirtschaftliche Notwendigkeit nicht bezweifelt werden kann, dürfen deshalb ohne schwere Schädigung unserer gesamten Wirtschaft, zumal in Anbetracht der Notwendigkeit der Kapitalbeschaffung für Handel und Industrie und der sachgemäßen Vermögensverwaltung, nicht länger in der bisherigen Weise beeinträchtigt werden. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß durch eine Ermäßigung der Börsenumsatzsteuer das Interesse des Reichsfiskus keinesfalls geschädigt würde, weil durch die Steuerherabsetzung eine wesentliche Vermehrung der durch die unangemessene Belastung stark geminderten Börsenumsätze herbeigeführt würde. Hierdurch würde es auch dem ohnehin zu Einschränkungen genötigten Bankgewerbe gestattet, das im Wertpapiergeschäft tätige Personal weiter zu beschäftigen. Aus diesen Gründen müssen wir mit aller Entschiedenheit fordern, daß die Regierung, dem Geiste und Sinne der ihr im Kapitalverkehrssteuergesetz erteilten Ermächtigung folgend, von dieser jetzt Gebrauch macht und daß sie demzufolge die Börsenumsatzsteuer, insbesondere von Dividendenwerten, auf ein erträgliches Maß zurückführt, das auch der Börse eine unverkümmerte Lebensfähigkeit läßt. Ebenso müssen wir im Interesse der erleichterten Beschaffung der Rohstoffe und der Verbilligung der Lebenshaltung eine scharfe Ermäßigung der Devisenumsatzsteuer, hauptsächlich bei der Hingabe von ausländischen Zahlungsmitteln, im Warenhandel fordern. Wir empfehlen die Erwägung und Berücksichtigung des Inhalts dieser Entschliebung.

Bewertung von Aktien verschiedener Gattung nach der Verordnung über Goldbilanzen.

Von Justizrat Albert Pinner, Berlin.

Die Frage, wie Aktien verschiedener Gattung bei der Umstellung der Gesellschaften zu bewerten sind, insbesondere die Frage der Bewertung der Vorzugsaktien, wird leider durch Interessenkämpfe getrübt, die sich an Aktien bestimmter Gesellschaften anknüpfen.

Es soll in folgendem versucht werden, in objektiver Weise die Frage zur Lösung zu bringen.

Der Aktionär ist mit einem entsprechenden Teil am Vermögen der Aktiengesellschaft beteiligt. Dieser, rein rechtlich betrachtet, nicht ganz einwandfreie Satz trifft ökonomisch das Richtige. Eine Aktiengesellschaft von 1 Million Mark Kapital hat 1000 Aktien à 1000 M. ausgegeben; jeder Aktionär hat nicht etwa eine Forderung von 1000 M. gegen die Gesellschaft, sondern ist mit $\frac{1}{1000}$ am Vermögen derart beteiligt, daß er bei der Auflösung den 1000. Teil des Liquidationserlöses erhält.

Jetzt hat die Verordnung über die Goldbilanzen eine „Umstellung“ in Aussicht genommen. Es wird das tatsächlich vorhandene Vermögen, d. h. der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven, nach Goldmark errechnet und als Kapital der Gesellschaft festgesetzt. Die Gesellschaft, die bisher eine Million Papiermarkkapital hatte, hat nach der Umstellung 100 000 M. Goldkapital. Dies allein ist Zweck der Verordnung. Hieraus folgt, daß materiell eine Aenderung nicht eintreten soll; das Vermögen wird nur der Aenderung des Geldwertes entsprechend, statt, wie bisher in Papiermark, in Goldmark festgestellt.

Nun hat aber die Ermäßigung des Kapitals mit Rücksicht darauf, daß nach unserem Aktienrecht die Aktien mit einer bestimmten Summe bezeichnet werden, zur unausbleiblichen Folge, daß, wenn das Kapital herabgesetzt wird (es wird hier nur von diesem Fall, nicht von der Heraussetzung gesprochen, da praktisch letztere wohl kaum allzu häufig in Betracht kommen wird), die Bezeichnung der Aktien entsprechend herabgesetzt werden muß, bzw. wenn der gesetzliche Mindestbetrag einer Aktie nicht erreicht wird, eine Zusammenlegung zu erfolgen hat. Dies bietet keinerlei Schwierigkeiten, wenn nur Aktien vorhanden sind, die gleiche Rechte am Vermögen haben. Sind also nur sogenannte Stammaktien vorhanden, so findet eine rein rechnerische Herabsetzung des Nominalbetrages oder Zusammenlegung statt. Hierbei kommt es nicht darauf an, wann die einzelnen Aktien übernommen sind, ob sie mit vollwertigem oder minderwertigem Gelde, ob sie voll oder nur zum Teil eingezahlt sind; sie haben dieselben Rechte am Liquidationserlöse und dies allein entscheidet. Es ist daher auch mit Recht davon abgesehen worden, den Wert zu differenzieren nach etwaigem Vorzug oder Nachteil am Dividendenrecht oder nach mehrfachem Stimmrecht oder nach sonstigen Nebenrechten. Würde man für derartige Aktien besondere Bewertungsgrundsätze einführen wollen, so käme man zu Differenzierungen, die praktisch nicht durchführbar sind, denn es läßt sich der Wert einer etwa 6 prozentigen Vorzugsdividende oder eines mehrfachen Stimmrechts nicht berechnen. Demnach ist davon auszugehen, daß alle Aktien, mögen sie sonst Vorrechte oder Nachteile haben, welcher Art es auch sei, gleichmäßig zu behandeln sind, wenn sie nur am Vermögen gleich beteiligt sind.

Nun gibt es aber auch Aktien, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft; diese werden von der dritten Steuerungsverordnung als „schuldverschreibungsähnliche“ Aktien genannt, eine Bezeichnung, die nicht glücklich gewählt erscheint, da sie, was erst begrifflich zu beweisen ist, in dem Namen vorwegnimmt. Das Charakteristische dieser Aktien ist, daß sie am Liquidationserlöse und im Fall ihrer Einziehung mit dem Rückzahlungsbetrag auf bestimmte Summen oder auf Prozente des Nennbetrages oder ihrer Einzahlungen beschränkt sind. Es ist also z. B. bestimmt, daß diese Aktien bei der Liquidation oder im Fall der Kündigung nur 100 pCt. oder 120 pCt. des Nennbetrages

oder der von ihnen geleisteten Einzahlungen zu erhalten haben. Derartige Aktien gibt es verschiedener Arten. Einzelne geben außerdem Vorzugsrechte auf Dividenden oder auf Stimmrecht. Andere, besonders die sogenannten Vorratsaktien, d. h. die der Verfügung der Verwaltung unterliegen, haben derartige Vorrechte meist nicht. Alle diese Unterschiede aber können und müssen außer Betracht bleiben, ebenso, wie dies bei den Stammaktien geschieht, denn an diesen Rechten soll durch die Umstellung nichts geändert werden.

Die Frage ist lediglich die: wie sind Aktien, die auf Prozente des Nennwertes oder der Einlage beschränkt sind, bei der Veränderung des Grundkapitals durch die Goldbilanz im Verhältnis zu den anderen Aktien, d. h. denen, die unbeschränkt am Liquidationserlöse beteiligt sind, zu bewerten.

Rein rechtlich läßt sich die Frage nicht befriedigend beantworten. Die am Vermögen beschränkt beteiligte Aktie hat alle Merkmale einer Aktie; sie hat Stimmrecht, sie erhält keine Zinsen, sondern Dividende, ist auch nicht Gläubigerin der Gesellschaft; z. B. im Konkurs steht sie den Gläubigern nach, sie ist auch am Vermögen der Gesellschaft in gewisser Weise beteiligt; nur ein Merkmal fehlt, sie ist am Vermögen nicht unbeschränkt, sondern beschränkt beteiligt. Sie hat im Fall der Liquidation oder Kündigung, soweit diese für zulässig erklärt ist, nur einen in gewisser Weise beschränkten Anteil am Vermögen. Sie hat also bis auf ein Merkmal alle Eigenschaften einer Aktie. Andererseits ist es verfehlt, sie eine Obligation zu nennen. Hier fehlt die Gläubigereigenschaft und hier hindern die Merkmale, die für die Aktieneigenschaft angegeben sind. Es liegt also ein eigenartiges Rechtsgebilde vor, das die Praxis geschaffen und das bisher sich der Konstruktion durch die Wissenschaft entzogen hat. Hierzu lag auch bisher keine Veranlassung vor, denn solange der Nennwert seinen Wert behielt, konnten praktisch Schwierigkeiten nicht entstehen. Jetzt, da die Geldentwertung eingetreten ist, und das Kapital sich in Goldmark umwandelt, wird die Frage akut. Betrachtet man die beschränkt beteiligte Aktie als Aktie, so erhielte sie einen ihrem Nennwert entsprechenden Anteil am herabgesetzten Vermögen und erhielte im Fall der Zusammenlegung den vollen Betrag des nach der Umwandlung festgesetzten Nennwertes; sieht man sie als Obligation an, so müßte man folgerichtig dem Aktionär lediglich den Betrag seiner Einzahlungen zurückzahlen, wobei dann die Frage, ob und inwieweit aufzuwerten ist, zu entscheiden wäre. Diese letztere Lösung wäre ganz abwegig, denn es können natürlich nicht die Ausführungsbestimmungen zu einer auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ergangenen Verordnung derartig in erworbene Rechte eingreifen, daß sie eine Aktie in eine Forderung umwandeln. Aber auch die erstere Lösung befriedigt in keiner Weise. Theoretisch verkennt sie, daß die Aktie nicht die vollen Rechte der Aktie hat, sondern in einem der wichtigsten Merkmale, nämlich dem Anteil am Vermögen, beschränkt ist. Praktisch würde die Gleichstellung mit vollwertigen Aktien eine große, durch nichts gerechtfertigte Schädigung dieser letzteren bedeuten.

Man wird daher zu einer Regelung kommen müssen, die die beiden Merkmale, die in dieser Aktie enthalten sind, nämlich das aktienähnliche und das obligationsähnliche Moment, berücksichtigt und die beide Teile, nämlich die beschränkten und unbeschränkten Aktien, möglichst wenig schädigt. An dem Problem vorbeizugehen, ist nicht möglich, denn dies würde eine absolute Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Es muß daher eine Regelung in den Ausführungsbestimmungen getroffen werden.

Bei dieser Regelung wird man davon ausgehen müssen, daß die beschränkten Aktien im wesentlichen Aktien sind, und erst obligationsmäßigen Charakter erhalten, wenn ihre Einlösung, soweit dieselbe zulässig ist, erfolgt.

Sieht man also zunächst von der Einlösung ab, so liegt kein Grund vor, die beschränkte Aktie anders zu behandeln, als die unbeschränkte; sie unterliegt daher der

Denominierung oder Herabsetzung genau in demselben Verhältnis wie die andere Aktie. Also wenn bei einer Aktiengesellschaft ein Kapital von 1 Million Mark vorhanden war, und 250 000 M. beschränkte und 750 000 M. unbeschränkte Aktien vorhanden waren und das Kapital auf 100 000 M. herabgesetzt wird, so wird jede Aktie, gleichviel, ob sie beschränkt oder unbeschränkt, von 1000 M. auf 100 M. herabgesetzt. Es bestehen dann 25 000 M. beschränkte und 75 000 M. unbeschränkte Aktien.

Hierin kann eine gewisse Schädigung der unbeschränkten Aktien liegen, insbesondere, da die den beschränkten Aktien oft gewährte Vorzugsdividende nach erfolgter Herabsetzung des Kapitals materiell etwas ganz anderes bedeuten kann, als früher. Dies, sowie den praktisch sehr selten vorkommenden Fall der Liquidation, bei dem ebenfalls eine Benachteiligung der Stammaktien vorkommen kann, muß man aber in Kauf nehmen, um überhaupt zu einer Regelung zu kommen.

Demnach wird man, soweit nicht die Einlösung durch Einziehung oder Verkauf in Frage kommt, davon absehen, für die beschränkt am Liquidationserlös beteiligten Aktien irgendwelche besonderen Normen aufzustellen.

Tritt dagegen eine Einziehung oder Kündigung mit Rückzahlung ein, so kommt der obligationsartige Charakter zum Vorschein. Der Aktionär hat statutenmäßig 100 oder mehr Prozent seiner Einlage oder seines Nennwerts zu fordern. Er hat also in diesem Falle nicht mehr einen Anteil am Vermögen der Gesellschaft, sondern er hat eine bestimmte Summe, berechnet nach seiner Einlage oder seinem Nennwert, zu fordern. Dieses erworbene Recht und die Verpflichtung der Aktiengesellschaft kann und soll die Verordnung nicht ändern. Es bleibt in dieser Beziehung genau so, wie es zurzeit ist. Der Aktionär hat eine Forderung, die Gesellschaft hat diese Forderung zu erfüllen.

Hier kommt nun aber weiter in Frage, ob und wie diese Forderung, die der Aktionär hat, aufzuwerten ist. Diese Frage kann durch die Verordnung über Goldbilanzen, insbesondere durch die Ausführungsbestimmungen, überhaupt nicht geregelt werden, weil dies ein Eingriff in wohlerworbene Rechte wäre. Ich stimme Flechtheim in seinem Aufsatz im Bank-Archiv S. 89 darin zu, daß hier die allgemeinen Grundsätze entscheiden.

In der dritten Steuernotverordnung findet sich eine Entscheidung, wie hoch in solchem Falle aufzuwerten ist, nicht. Die dort schuldverschreibungsähnlich genannten Aktien finden sich nur in § 18 erwähnt, der von der Besteuerung der Schuldverschreibungen spricht. Im übrigen sind sie in § 1 als Gegenstände der Aufwertung nicht mit aufgezählt. Nun bestimmt allerdings § 12 Abs. 1, daß, wenn die Aufwertung anderer Vermögensanlagen verlangt wird, sie das Maß der Aufwertung der Verordnung nicht überschreiten darf. Abs. 2 fügt aber hinzu, daß Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen nicht als Vermögensanlage gelten. Da es sich hier jedenfalls um derartige Ansprüche handelt, findet an sich die Verordnung mit ihrer Beschränkung auf 15 pCt. keine Anwendung, es muß daher nach allgemeinen Grundsätzen aufgewertet werden. Es kann theoretisch die Aufwertung auf weniger als 15 pCt. oder über 15 pCt. erfolgen. Es ist aber wohl ohne weiteres anzunehmen, daß, nachdem einmal die dritte Steuernotverordnung, soweit man von dieser als einer sicheren Rechtsquelle sprechen kann, die Aufwertung auf allgemein 15 pCt. festgesetzt hat, die Gerichte nur in besonderen Ausnahmefällen über diesen Betrag hinausgehen werden, ebenso, wie ein Heruntergehen auch nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein wird. Es wird daher im allgemeinen bei Rückzahlungen der Aktien der betreffende Aktionär 15 pCt. des Goldwerts der Summe zu fordern haben, die er an sich statutenmäßig zu erhalten hat. Andererseits hat er diese Summe sofort zu verlangen und nicht in den Fristen, die die dritte Steuernotverordnung festsetzt. Dieses Resultat entspricht dem obligationsähnlichen Anspruch, der sich bei der Rückzahlung der Aktien zeigt.

Wie die Regierung in der Ausführungsverordnung die Frage entscheiden wird, steht noch nicht fest; jedenfalls muß sie entschieden werden. Ich glaube, daß obiger Vorschlag am meisten der Billigkeit entspricht und die Rechte der beschränkt beteiligten Aktionäre wahrt, denn er gibt ihnen für den praktisch wichtigen Fall der Rückzahlung genau dasjenige, was sie an sich zu fordern haben.

Der Vorschlag formuliert, würde etwa folgendermaßen lauten:

„Der Grundsatz des § 8 der Verordnung, daß das Verhältnis der mit den Aktien und Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander durch die Umstellung nicht berührt wird, gilt auch, wenn für einzelne Aktien oder Anteile verschiedene Rechte festgesetzt sind. Wird durch die Umstellung das Eigenkapital geändert, so wirken die hieraus sich ergebenden Aenderungen gleichmäßig auf Aktien aller Gattungen. Bei Aktien, bei denen ein Einziehungs- oder ein Rückkaufsrecht seitens der Gesellschaft derart vorgesehen ist, daß der Rückzahlungsbetrag auf eine bestimmte Summe oder auf einen Bruchteil des Nennbetrages oder der geleisteten Einzahlungen beschränkt ist, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen, ob ein Recht auf Aufwertung gegeben ist.“

Die Aenderung des Depotgesetzes und der Eigentumsvorbehalt bei Wertpapierlieferungen.

Von Rechtsanwalt Wilhelm Schütz, Berlin.

I.

Durch Verordnung vom 21. November 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 121 S. 1119), in Kraft seit dem 14. Dezember, ist auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung das Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, in einer Reihe wesentlicher Punkte abgeändert worden*).

Zunächst erscheint es dem Leser auffallend, daß „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiet“ gerade eine Aenderung des Depotgesetzes notwendig wurde. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Schöpfer der Reichsverfassung Notverordnungen auch für solche Fälle ins Auge gefaßt hatten. Jedenfalls ist heute allgemein anerkannt, daß Artikel 48 auch Notverordnungen wirtschaftlicher Art gestattet. Ueberdies steht in Wissenschaft und Rechtssprechung fest, daß die Gerichte bei Notverordnungen zwar zu prüfen haben, ob die betreffende Behörde zum Erlaß solcher Verordnungen an sich berechtigt ist, auch ob diese in der richtigen Weise unterzeichnet und verkündet sind, nicht aber, ob ein Fall der „Not“ tatsächlich vorlag. — Die Absicht einer Aenderung des Depotgesetzes, so wie sie jetzt erfolgt ist, bestand schon längst, weil ein Bedürfnis dazu nicht bestritten werden konnte. Zutreffend führt der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in seiner an den Reichsjustizminister gerichteten Eingabe vom 21. September 1923 aus, daß die Verpflichtung des Kommissionärs zur Uebersendung eines Stückverzeichnis sowie die Rechtstellung des Kommittenten hinsichtlich der kommissionsweise angeschafften Wertpapiere im Konkurse des Kommissionärs den heutigen Zeitverhältnissen angepaßt werden müsse. Weil die Verordnung keine Begründung enthält, seien hier die Hauptpunkte aus jener Eingabe im Wortlaut angeführt; sie werden zugleich die Auffassung widerlegen, als ob die Reichsregierung Wünschen von Fachgruppen

*) Eine eingehende Kommentierung hat die neue Verordnung in der 4. Aufl. des Rießers'schen Kommentars zum Bankdepotgesetz, Berlin, Otto Liebmann, 1924, gefunden, der dem Verfasser bei Abfassung dieses Aufsatzes noch nicht vorlag.

stattgegeben habe, ohne daß eine unbedingte Notwendigkeit hierzu vorlag:

„Die katastrophale Geldentwertung hat auch auf dem Gebiete des Wertpapiermarktes und der Wertpapierverwahrung zu einer völligen Umwälzung der bei der Erlassung des Bankdepotgesetzes bestehenden Verhältnisse geführt. Der Wert der auf Reichsmark lautenden festverzinslichen Wertpapiere ist auf einen winzigen Bruchteil seines ursprünglichen Ausgabewertes herabgesunken, aber auch die Aktien und Anteile industrieller Gesellschaften haben infolge der Geldentwertung und infolge damit in Zusammenhang stehender vielfach wiederholter Kapitalserhöhungen heute nur noch einen Wert, der bei weitem hinter dem im Handelsgesetzbuch für Aktien vorgeschriebenen Mindestnennwert von 1000 Goldmark zurückbleibt. Auf der anderen Seite hat infolge von Kapitalserhöhungen und Neugründungen die Zahl der umlaufenden Stücke eine Vervielfachung erfahren, für welche in der Verkehrssprache der nicht unzutreffende Ausdruck „Effekten-Inflation“ geprägt worden ist. Vervielfältigt hat sich aber nicht nur die Zahl der umlaufenden Stücke, sondern vor allem auch die Zahl der in ihnen getätigten Umsätze. Abgesehen von rein spekulativen Geschäften, zu denen nicht nur die Kursschwankungen der Mark, sondern auch die Unsicherheit der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse erhöhten Anreiz boten, hat die verhältnismäßige Wertbeständigkeit der Vermögenslage in industriellen Aktien sowie neuerdings in Sachwertanleihen und wertbeständigen Anleihen des Reichs und der Länder in einem vor dem Kriege ungeahnten Maße dazu geführt, daß vorübergehend flüssige Geldbestände selbst von Angehörigen des Mittelstandes, insbesondere von Beamten und Angestellten, auf sehr kurze Zeit in Wertpapieren Anlage finden, um im Bedarfsfalle wiederum veräußert zu werden. Infolge der Ausschaltung des Terminhandels vollziehen sich alle Umsätze ausschließlich im Wege des Kassageschäfts, was zur Folge hat, daß alle Geschäfte durch körperliche Uebergabe der Stücke zur Erfüllung gelangen, wodurch die Zu- und Abgänge in den Depotbeständen der Banken eine weitere namhafte Vervielfachung erfahren.

Aus allen diesen Gründen, zu denen noch die gewaltige Mehrbelastung der Banken und Bankfirmen durch die mit der Geldentwertung zusammenhängende Vermehrung des Buchungsverkehrs sowie durch die zahlreichen im Reichsinteresse ihnen auferlegten Arbeiten (Kapitalfluchtnovelle, Devisenhandelsgesetzgebung, Auskunftspflicht gegenüber den Steuerbehörden etc.) hinzutritt, ist es den Banken, und zwar auch solchen Bankinstituten und Bankhäusern, deren organisatorische Einrichtungen im Inland und Ausland als vorbildlich angesehen werden, unmöglich geworden, den Verpflichtungen nachzukommen, welche § 3 des Bankdepotgesetzes dem Einkaufskommissionär in Ansehung der Uebermittlung eines Stückeverzeichnisses auferlegt. Das Publikum hat sich mit diesem tatsächlichen Zustand im allgemeinen abgefunden, teils in richtigem Verständnis für die in der Lage der Dinge begründete Unmöglichkeit, teils auch, weil in den letzten Jahren Zusammenbrüche von Banken oder Bankfirmen verhältnismäßig selten vorgekommen sind und darum dieser Gegenstand die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit nicht nennenswert in Anspruch genommen hat. Wenngleich wir keinen unmittelbaren Grund zu der Befürchtung haben, daß in naher Zukunft Erscheinungen und Ereignisse eintreten werden, durch die die hier behandelte Frage eine erhebliche und unwillkommene praktische Bedeutung erlangen könnte, so halten wir als Vertretung des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes es doch für unsere unabweisliche Pflicht, auf die drin-

gende Notwendigkeit einer sofortigen gesetzlichen Regelung hinzuweisen, welche auf der einen Seite die Verpflichtungen des Kommissionärs auf das Maß des unter den heutigen Verhältnissen Möglichen beschränkt, auf der anderen Seite aber dem Kommittenten diejenigen Sicherungen gewährt, deren er unter dem heutigen Gesetz so, wie die Dinge sich tatsächlich gestaltet haben, entbehrt.“

Der Erlaß der Verordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes wäre ohne weiteres möglich gewesen; nachdem dies weggefallen und der Erlaß eines entsprechenden neuen Gesetzes zweifelhaft geworden war, blieb nur die Notverordnung auf Grund des Artikels 48 übrig, wenn man eine weitere Verzögerung, welche durch die ordentliche Gesetzgebung notwendig eintreten mußte, vermeiden wollte. — Nach Artikel 48 Abs. 3 hat der Reichspräsident von allen Maßnahmen dieser Art unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben und sie auf Verlangen des letzteren außer Kraft zu setzen. Es ist aber nicht zu erwarten, daß der Reichstag eine solche Forderung erheben wird.

Was die Einzelheiten der neuen Verordnung betrifft, so bedarf die Abänderung des Einganges zum § 1 keiner Erläuterung. Wenn die Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihen — wozu auch Dollar-Schatzanweisungen des Reichs zu rechnen sein werden — als Zahlungsmittel benutzt werden sollen, müssen die einschränkenden Bestimmungen des Depotgesetzes hierfür wegfallen. Weil andererseits nur die (sogenannten) unverzinslichen Schatzanweisungen als Zahlungsmittel dienen, haben die mit Zinsscheinbögen ausgestatteten auch im Sinne des Depotgesetzes ihren Charakter als Wertpapiere behalten. Man könnte zweifeln, ob es einer besonderen Hervorhebung der Rentenbankscheine noch bedurfte, oder ob diese nicht, wie ich annehme, ohne weiteres unter den Begriff „Papiergeld“ fallen. Daß die Rentenbankscheine kein gesetzliches Zahlungsmittel sind, kann hierfür nicht ausschlaggebend sein. Andererseits kann ihre besondere Erwähnung anderen Arten des Papiergeldes gegenüber zu einer nicht zu billigen einschränkenden Auslegung des Depotgesetzes führen.

Die durch Neufassung des § 1 Ziffer 2 geschaffene Erleichterung in der Führung des Depotbuches, in das in Zukunft die Wertpapiere nur nach Gattung und Nennwert einzutragen sind, während die Eintragung der Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmale wegfällt, ist eine wesentliche, aber auch notwendige Erleichterung für die Banken, aus der bei gesonderter Aufbewahrung der eingelieferten Wertpapiere auch ein Nachteil für die Kunden nicht erwachsen kann. Eine Verpflichtung hierzu besteht gemäß § 2 des Depotgesetzes auch jetzt noch, wenn die Bank hiervon nicht — von Nichtbankiers in jedem einzelnen Falle durch ausdrückliche schriftliche Erklärung — befreit ist. Daß bei verschiedener Berechtigung einzelner Gruppen von Aktien oder Obligationen die betreffenden Emissionen auch jetzt noch im Depotbuch angegeben werden müssen, versteht sich von selbst, ebenso daß bei Lospapieren, z. B. Prämienanleihen, weiterhin Nummernverzeichnisse geführt werden müssen.

Noch wichtiger sind die Änderungen des § 3, welcher die Verpflichtung des Kommissionärs zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses betrifft. Bisher war die Rechtslage folgende: Der Kommissionär hatte dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Stückeverzeichnis zu übersenden. Ein Verzicht hierauf war, falls der Kommittent nicht selbst Bankier ist, nur wirksam, wenn der Verzicht bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wurde. Erfüllte der Kommissionär diese Verpflichtung nicht, und holte er das Versäumte auf eine danach an ihn ergangene Aufforderung des Kommittenten nicht binnen drei Tagen nach, so war letzterer berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen, jedoch nur dann, wenn er dem Kommissionär binnen drei Tagen nach fruchtlosem Ablauf der Nachholungsfrist erklärte, daß er von diesem Recht Gebrauch mache (§ 4). Spätestens mit der

Absendung des Stückerzeichnisses ging das Eigentum an den darin aufgeführten Papieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt war. Hinsichtlich der in das Eigentum des Kommittenten übergegangenen Wertpapiere hatte der Kommissionär die in § 1 bezeichneten Pflichten eines Verwahrers (§ 7).

Nach der Neuordnung des Depotrechts besteht die Verpflichtung zur Uebersendung des Stückerzeichnisses — das auch jetzt noch trotz der Aenderung des § 1 die Nummern der darin aufgeführten Wertpapiere enthalten muß — nur auf Verlangen des Kommittenten, und zwar unter Ausdehnung der Frist auf eine Woche. Die Frist begann früher, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrages einen Dritten als Verkäufer namhaft machte, mit dem Erwerb der Stücke, anderenfalls mit dem Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang ohne schuldhaftes Verzögerung beziehen konnte. Für den letzteren Fall ist der Anfang der Frist jetzt auf den Zeitpunkt verlegt, wo dem Kommissionär das Verlangen des Kommittenten zugeht; frühestens auch jetzt noch der Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär die Stücke beziehen konnte. Für den anderen Fall, daß der Kommissionär einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, ist jedoch, wohl versehentlich, der Erwerb der Stücke als Anfang der Frist stehen geblieben, während auch hier natürlich die Frist erst mit dem Augenblick zu laufen beginnen konnte, wo dem Kommissionär das Verlangen des Kommittenten zugeht; denn die neue Bestimmung, daß das Nummernverzeichnis nur auf Anfordern erteilt zu werden braucht, bezieht sich auch auf diesen Fall. Bei einer Neufassung der Verordnung oder des Gesetzes wird dieses Versehen zu berichtigen sein; praktisch ist es ohne wesentliche Bedeutung, weil die Namhaftmachung des Dritten im Bankverkehr meines Wissens niemals vorkommt. Was das „Zugehen“ des Verlangens betrifft, so ist dies in dem üblichen Sinne zu verstehen; der Kommissionär muß also in die Lage versetzt werden, von dem Verlangen Kenntnis zu nehmen; ob er dies wirklich tut, ist gleichgültig. Die bloße Absendung des Verlangens genügt natürlich nicht. Der Kommittent muß im Streitfalle beweisen, daß es dem Kommissionär zugegangen ist. Dabei steht nichts im Wege, daß der Kommittent dieses Verlangen ein für allemal stellt, ebenso wenig aber, daß der Kommissionär durch Geschäftsbedingungen vorschreibt, dieses Verlangen müsse in jedem einzelnen Falle erhoben werden. Eine solche Bedingung muß mit Rücksicht auf die Folgen, welche durch Nichtzusendung des Stückerzeichnisses für den Bankier eintreten können, als gerechtfertigt bezeichnet werden.

Während bisher ein Verzicht auf das Stückerzeichnis möglich war, bei Privatkunden allerdings nur durch jedesmalige ausdrückliche und schriftliche Erklärung, ist dies jetzt — abgesehen von Bankiers — nur insofern der Fall, als sich der Kommissionär das Recht ausbedingen kann, und zwar auch durch allgemeine Geschäftsbedingungen, dem Kommittenten an Stelle der Uebersendung des Stückerzeichnisses die Stücke selbst herauszugeben oder ihm den Herausgabeanspruch an eine zur Verwahrung der Stücke bestimmte dritte Stelle abzutreten. Diese Verschärfung des Gesetzes scheint mir durch die Verhältnisse nicht geboten zu sein. Vielleicht war der Gedankengang hierbei der, daß ja beim Depotvertrag der Hinterleger regelmäßig jederzeit die Rückgabe der für ihn verwahrten Papiere fordern kann; das Verlangen der Uebersendung eines Stückerzeichnisses sei aber eine weniger einschneidende Maßnahme als die Rückforderung der Stücke selbst; infolgedessen könne auch hierauf nicht verzichtet werden. Dem steht aber das praktische Bedenken entgegen, daß es in Zeiten starken Geschäftsganges vielfach unmöglich sein wird, das Stückerzeichnis binnen einer Woche fertigzustellen oder die Stücke innerhalb derselben Zeit — was offenbar durch die Worte „an Stelle der Uebersendung des Stückerzeichnisses“ verlangt wird — dem Kunden herauszugeben.

Eine Milderung liegt allerdings darin, daß, falls der Kommissionär die Stücke nicht selbst in Verwahrung hat, auch die Abtretung des Herausgabeanspruches an die zur Verwahrung bestimmte dritte Stelle genügt; dies wird z. B. bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins und noch mehr dann praktisch werden, wenn die Stücke im Ausland liegen. Eine wirksame Abtretung des Herausgabeanspruches wird freilich nur dann gegeben sein, wenn der dritte Verwahrer nicht Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte daran geltend machen kann und geltend macht. — Der bestehen gebliebene Absatz 3 des § 3 müßte gelegentlich einer Neuordnung des Gesetzes der neuen Fassung des Absatz 2 angepaßt werden.

Die Abänderung des Depotgesetzes erfordert eine neue Prüfung der Frage, ob die Uebersendung des Stückerzeichnisses von der Erfüllung der Verpflichtungen des Kommittenten abhängig gemacht werden kann, wofür hauptsächlich Breit (bei Holdheim 1909 S. 137) gegen Riesser 3. Auflage S. 70 und Lusensky S. 74 eintritt. Man kann darüber streiten, ob ein solches Zurückbehaltungsrecht nach dem bisherigen Depotgesetz bestand, weniger deshalb, weil seinerzeit die Reichstagskommission einen entsprechenden Vorschlag der Regierung gestrichen hat, als weil das Gesetz selbst für diesen Fall eine Möglichkeit vorsah, nämlich durch den ausdrücklichen Verzicht des Kommittenten auf das Stückerzeichnis. Jetzt ist ein solcher Verzicht, wenigstens bei Privatkunden, nicht mehr möglich, die Gründe aber, welche es für die Bank notwendig erscheinen lassen, das Eigentum an nicht vollbezahlten Wertpapieren zu behalten, bestehen auch heute noch; insbesondere kann man heute, wo sich das Kapital in Deutschland in außerordentlichem Maße vermindert hat, weniger als je von einer Bank verlangen, daß sie für den Kunden zum Ankauf von Wertpapieren Geld vorlegt ohne die Möglichkeit, sich auf die Wertpapiere anderswo Geld zu besorgen. Man kann hiergegen auch nicht einwenden, daß ja diese Möglichkeit durch den noch heute bestehenden § 2 geschaffen werde, also durch die Ermächtigung des Kommittenten, gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über diese zum eigenen Nutzen des Bankiers zu verfügen. Denn dies ist ein außerordentlich umständlicher Weg; der Kommissionär müßte zunächst auf Verlangen des Kommittenten ihm ein Stückerzeichnis senden, ihm also das Eigentum an den Papieren verschaffen, um sich diese alsdann auf Grund einer Erklärung nach § 2 des Gesetzes wieder übereignen zu lassen. Das bloße gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs kann diesem nicht genügen, weil ihn dies nicht zur Weiterverpfändung der Papiere ermächtigt. Wenn so ein wirtschaftliches Bedürfnis nach dem Zurückbehaltungsrecht am Stückerzeichnis zugebilligt werden muß, so steht diesem auch das Gesetz nicht entgegen; mit Recht führt der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in seinem Rundschreiben vom 3. Dezember 1923 aus, daß, wenn der Kommittent jetzt die Uebersendung eines Stückerzeichnisses verlangt, dies sich als Geltendmachung eines Anspruchs aus einem gegenseitigen Vertrage darstelle, dessen Erfüllung von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig sei. Eine wesentliche Unterstützung erfährt diese Auffassung durch den neugeschaffenen § 7a. Denn wenn dieser das „Befriedigungsrecht“ des Kommittenten davon abhängig macht, daß jener seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, so ist nicht einzusehen, warum dann die Uebersendung des Stückerzeichnisses mit der Folge des Eigentumsüberganges sollte verlangt werden können, wenn der Kommittent noch nicht voll erfüllt hat. Die gegenteilige Auffassung würde eine Unbilligkeit gegenüber denjenigen mit sich bringen, welche keine Verpflichtungen mehr haben. Bei diesen ist es angemessen, daß sie auch Eigentum an den Wertpapieren erlangen. Wenn dagegen auch diejenigen Kommittenten, die nur eine vielleicht unbedeutende Anzahlung geleistet haben, Anspruch auf Uebertragung des Eigentums haben sollen, so wird hierdurch in den meisten Fällen eine Schädigung einmal jener Gläubiger eintreten, die der Bank Geld zu anderen Zwecken gegeben haben als zur kommissionsweisen Be-

schaffung von Wertpapieren, insbesondere auch solcher, welche Wertpapiere im Eigengeschäft erworben haben und darauf Geld schuldig geblieben sind; denn diesen steht kein Recht auf Uebersendung eines Stückeverzeichnisses zu. Aber auch eine Benachteiligung derjenigen, die voll bezahlt haben, würde dann eintreten, wenn in der Konkursmasse nicht genug Stücke vorhanden sind, um sowohl diejenigen zu befriedigen, die voll bezahlt haben, als auch diejenigen, welche durch Uebersendung des Stückeverzeichnisses Eigentum erlangten. Daß in diesem Falle beide Gruppen sollten gleichmäßig behandelt werden, wäre nicht gerechtfertigt.

§ 4 des Gesetzes ist in Kraft geblieben. Die darin erwähnten Fristen haben sich also nicht geändert; der Kommittent muß auch heute noch nach fruchtlosem Ablauf der gesetzlichen Frist für die Uebersendung des Stückeverzeichnisses oder die Auslieferung der Stücke oder die Abtretung des Herausgabeanspruchs eine Nachfrist von drei Tagen setzen und dann innerhalb weiterer drei Tage erklären, daß er das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückweise und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlange.

§ 5 des Gesetzes ist ebenfalls bestehen geblieben. Es hat also auch heute noch der Kommissionär bei Umtausch von Wertpapieren oder Ausübung von Bezugsrechten binnen zwei Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke dem Kommittenten ein Stückeverzeichnis zu übersenden, soweit er ihm die Stücke nicht innerhalb dieser Frist ausliefert, und zwar ohne besonderes Verlangen des Kommittenten. Hier besteht ein nicht zu billigender Widerspruch mit § 3 in der neuen Fassung, der aber deshalb von geringerer Bedeutung ist, weil § 5 durch Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden kann. Auch in diesem Falle muß es aber genügen, wenn statt der Aushändigung der Stücke der Herausgabeanspruch der Bank gegen die zur Verwahrung bestimmte dritte Stelle an den Kommittenten abgetreten wird; § 3 Absatz 2 muß hier analog angewendet werden.

Der Zweck der früheren Vorschrift der §§ 3 und 5, daß dem Kommittenten binnen drei oder vierzehn Tagen ein Stückeverzeichnis zu übersenden sei, war, ihm alsbald das Eigentum an den für ihn beschafften Wertpapieren und damit im Konkurs der Bank ein Aussonderungsrecht zu gewähren. Deshalb ist einerseits der Verzicht auf das Stückeverzeichnis in den Hauptfällen des Kaufes von Wertpapieren an die erschwerte Form des § 3 Absatz 2 (bezüglich des einzelnen Auftrags ausdrücklich und schriftlich) gebunden, andererseits die Verletzung der Pflicht zur alsbaldigen Uebersendung des Stückeverzeichnisses durch § 10 für den Fall unter Strafe gestellt, daß der Berechtigte bezüglich seines Aussonderungsrechtes benachteiligt werde. Nachdem nun das Stückeverzeichnis für den Fall des Kaufes von Wertpapieren nur noch auf Verlangen übersandt zu werden braucht, ein solches Verlangen aber wahrscheinlich in zahlreichen Fällen nicht gestellt werden wird, war auf andere Art eine Sicherung des Publikums zu schaffen.

Allerdings ist der Verkäufer eines Gegenstandes ohnehin nach § 433 BGB. verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an der gekauften Sache zu verschaffen. Entsprechendes muß für den Kommissionär gelten. In dieser Beziehung sind auch durch die Erleichterungen hinsichtlich der Uebersendung des Stückeverzeichnisses keine Aenderungen eingetreten; denn es stand seinerzeit bei Schaffung des Depotgesetzes fest, daß dessen Erlaß nur eine Verschärfung der schon nach dem bürgerlichen Recht bestehenden Pflichten des Bankiers bringen sollte; daher kann auch eine Milderung der Bestimmungen des Sondergesetzes die bürgerlich-rechtlichen Pflichten des Bankiers nicht vermindern. Wenn dem Kommittenten das Eigentum an den kommissionsweise erworbenen und damit zunächst in das Eigentum des Kommissionärs übergegangenen Papieren nicht übertragen wird, sondern diese dem Kommittenten nur auf Stückkonto gutgeschrieben werden, so hatte der Kommittent im Konkurs des Kommissionärs bisher kein Aussonderungsrecht. Nach dem Depotgesetz gab es für diesen Fall keinen Schutz; denn

es bestimmt zwar in § 7 Absatz 2, daß der Kommissionär bezüglich der in seinem Gewahrsam befindlichen, in das Eigentum des Kommittenten übergangenen Wertpapiere die in § 1 des Gesetzes bezeichneten Pflichten eines Verwahrers habe, also insbesondere die Pflicht zur gesonderten Aufbewahrung; der Eigentumsübergang tritt aber, abgesehen von der Uebersendung des Stückeverzeichnisses mit seiner durch das Gesetz besonders geregelten Folge, erst dann ein, wenn der Kommissionär die Stücke für den Kommittenten in Verwahrung nimmt, also der Eigentumsübergang in irgendeiner Weise äußerlich erkennbar wird (§ 930 BGB.). Die Nichtübertragung des Eigentums infolge Unterlassung der Uebersendung des Stückeverzeichnisses war allerdings durch § 10 des Depotgesetzes mit Strafe bedroht.

Nun bestimmt der neugeschaffene § 7 a, daß wenn der Kommittent bei einem Kommissionsgeschäft über den Einkauf von Wertpapieren seine Verpflichtungen dem Kommissionär gegenüber vollständig erfüllt hat, ohne Eigentümer der für ihn angeschafften Wertpapiere geworden zu sein, in Ansehung der Befriedigung aus den in der Masse vorhandenen Wertpapieren gleicher Gattung und aus den Ansprüchen auf Lieferung solcher Papiere die Forderung des Kommittenten den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vorgeht, wobei mehrere Kommittenten untereinander gleichen Rang haben. Es handelt sich hier nicht um ein Aussonderungsrecht; denn dies setzt nach § 43 KO. voraus, daß die betreffenden Gegenstände dem Gemeinschuldner nicht gehören; auch erlangen die Kommittenten durch § 7 a keine Ansprüche auf Aushändigung der Wertpapiere, sondern nur auf abgesonderte Befriedigung aus deren Wert. Etwas Ähnliches findet sich in § 62 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und in § 35 des Hypothekengbankgesetzes, Bestimmungen, welche ebenfalls gewissen Arten von Gläubigern ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung gewähren.

Der Kommittent muß also seine Verpflichtungen zur Zeit der Konkurseröffnung über das Vermögen des Kommissionärs vollständig erfüllt, somit in der Hauptsache die ihm aus dem Kommissionsgeschäft obliegenden Zahlungen in vollem Umfange geleistet haben. Wenn der Kommittent gleichzeitig mehrere Kaufaufträge gegeben hat, die von ihm geleisteten Zahlungen aber die Rechnungsbeträge für die sämtlichen Kaufsummen nicht voll decken, wird man im Zweifel von einer vollen Erfüllung nicht sprechen können, es sei denn, daß etwa getrennte Rechnungen für die einzelnen Wertpapierposten erteilt und einzelne hiervon voll bezahlt sind; alsdann würde ein Vorrecht an den letzterwähnten Papieren entstanden sein. Wenn der Kommittent und der Kommissionär eine laufende Rechnung miteinander haben und ersterer nach und nach Aufträge zum Kauf von Wertpapieren erteilt und nach und nach Einzahlungen auf sein Konto geleistet hat, aber bei Konkursbeginn noch etwas schuldet, so wird man diese Schuld nur auf die zuletzt angeschafften Wertpapiere beziehen können; man kann nicht etwa sagen, daß die sämtlichen nach dem letzten Abschluß der laufenden Rechnung angeschafften Wertpapiere nicht voll bezahlt seien; eine solche Auffassung würde dem Sinne des § 7 a, welcher das Publikum schützen soll, offenbar nicht gerecht werden. — Das neugeschaffene Recht des Kommittenten besteht nur an solchen in der Masse liegenden Wertpapieren, welche dem Kommissionär gehören; es gilt in dieser Beziehung also dasselbe, wie bei der Uebersendung des Stückeverzeichnisses (§ 7 Absatz 1 Satz 1). Dabei brauchen diese Papiere nicht gerade für die betreffenden Kommittenten angeschafft zu sein; nach der allgemeinen Fassung des § 7 a fallen auch solche darunter, welche zum Privatvermögen des Gemeinschuldners gehören. Eine Erweiterung des Rechts der Kommittenten tritt dadurch ein, daß es sich auch auf solche Papiere erstreckt, hinsichtlich deren der Konkursmasse nur (obligatorische) Ansprüche auf Lieferung zustehen; Wertpapiere, hinsichtlich deren die Konkursmasse dingliche Herausgabeansprüche hat, gehören ihr ja bereits. Unter diese Lieferungsansprüche fallen insbeson-

dere solche, deren Erfüllung der Konkursverwalter gemäß § 17 KO. verlangt; der Umstand, daß jener die Erfüllung nicht zu verlangen braucht, ist m. E. nicht geeignet, das Recht der Kommittenten an diesen Papieren zu beseitigen, auch wenn der Konkursverwalter dadurch Masseverpflichtungen übernimmt. Dagegen gehören zu diesen Ansprüchen nicht solche aus Fix- (Termin-) Geschäften, deren Erfüllung ja nach § 18 KO. nicht verlangt werden kann. — § 7 a ändert natürlich nichts an den Beziehungen zwischen dem in Konkurs geratenen Kommissionär und dessen Lieferanten, insbesondere nichts an etwaigen Pfand- und Zurückbehaltungsrechten der letzteren, ebensowenig wie er ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten berührt.

Zu erwähnen ist noch, daß in allen Fällen, auf die der neue § 7 a keine Anwendung findet, der Kommittent nur die Stellung eines gewöhnlichen Konkursgläubigers, nicht etwa eines Massegläubigers, hat. Wegen dieser Forderungen gelten nach § 7 a die Vorschriften für Absonderungsberechtigte, soweit letztere auf abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind. — Mehrere Kommittenten haben hinsichtlich des neuen Rechtes gleichen Rang; auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Papiere und der Bezahlung durch den Kommittenten kommt es also nicht an. Wenn nicht alle volle Befriedigung erhalten können, muß unter ihnen zum Zwecke gleichmäßiger Befriedigung eine Auseinandersetzung stattfinden, welche nötigenfalls ein vom Gericht zu bestellender Pfleger zu bewirken hat. — Aussonderungsberechtigte können denjenigen Kommittenten, die ein Recht aus § 7 a geltend machen, nicht gleichgestellt, sondern müssen vor ihnen befriedigt werden, weil § 7 a ja voraussetzt, daß die Wertpapiere, an denen die Kommittenten Rechte geltend machen, dem Gemeinschuldner gehören müssen. — Durch den neuen § 7 a verliert auch die Streitfrage einen großen Teil ihrer Bedeutung, ob bei Wertpapieren, deren Uebereignung an bestimmte Formen gebunden ist, z. B. Kuxen, deren Innehaltung trotz Uebersendung des Stückeverzeichnisses zum Eigentumsübergang erforderlich ist, oder ob bei diesen Papieren das Stückeverzeichnis nur ein persönliches Aussonderungsrecht begründet (vgl. hierzu Riesser 3. Auflage, S. 71).

Man kann darüber streiten, ob die mit der Uebersendung des Stückeverzeichnisses gesetzlich eintretende Folge des Eigentumsüberganges an den darin ausgeführten Wertpapieren jetzt überhaupt noch notwendig ist, nachdem der Kommittent ein „Befriedigungsrecht“ aus den von ihm voll bezahlten Wertpapieren erlangt hat. Mir erscheint es bedenklich, diese gesetzliche Folge jetzt zu beseitigen; denn wenn der Kommittent das Eigentum an ganz bestimmten Nummern der fraglichen Wertpapiere erlangt hat, kann er im Konkurs diese Papiere unter allen Umständen aussondern, während er sich bei der bloßen Geltendmachung der Rechte aus § 7 a unter Umständen mit anderen Schicksalsgenossen in diesen Wertpapieren teilen muß, wenn die Zahl derselben zur Befriedigung aller nicht ausreicht, und den wirklich Aussonderungsberechtigten auf jeden Fall nachsteht. Ferner kann sich der Kommittent auch nur durch die Erlangung des Eigentums an den Papieren mit nahezu völliger Sicherheit dagegen schützen, daß der Kommissionär diese anderweitig veräußert und verpfändet, was beides bei Wertpapieren, die in das Eigentum des Kommittenten übergegangen sind, nur unter Einhaltung der Form des § 2, also ausdrücklicher Erklärung des nicht Bankgeschäfte betreibenden Kommittenten, zulässig ist. Endlich hat das Stückeverzeichnis auch noch insofern Bedeutung, als es dem Kommittenten als Beweisurkunde für den erfolgten Eigentumsübergang dient, insbesondere auch für den Fall, wo es zweifelhaft ist, ob ein gültiges constitutum possessorium vorliegt.

Die übrigen Bestimmungen des Depotgesetzes sind unverändert geblieben. Zu bemerken ist nur noch, daß § 10 zweiter Halbsatz, soweit er einen Verstoß gegen § 3 unter Strafe stellt, seine Bedeutung zum großen Teil verloren hat, nachdem auch ohne Uebersendung eines Stücke-

verzeichnisses wegen des durch § 7 a geschaffenen Rechtes eine Benachteiligung des Kommittenten kaum noch in Frage kommen dürfte.

II.

Die Abänderung des Depotgesetzes gewinnt dadurch besonderes Interesse, daß eine Anzahl Berliner Banken seit kurzem bei Wertpapiergeschäften einen Eigentumsvorbehalt machen, und zwar regelmäßig durch einen Aufdruck auf ihre Rechnungen, etwa folgenden Wortlauts: „Das Eigentum an den nachbezeichneten Wertpapieren bleibt bis zum Eingang des Gegenwertes (bisweilen auch: des baren Gegenwertes) vorbehalten.“

Der Zweck dieser Bestimmung ist in erster Linie eine Sicherung dagegen, daß die liefernde Bank, wenn der Empfänger in Konkurs gerät, wegen ihres Anspruches auf Zahlung des Kaufpreises lediglich auf die Konkursquote angewiesen ist. Als Grund für die Einfügung dieser Klausel wird u. a. angegeben, daß die Ablehnung einer Aufgabe an der Börse kaum möglich und daher ein Schutz gegen Zahlungseinstellung des Gegenkontrahenten, dessen Zahlungsfähigkeit man nicht vorher prüfen könne, geboten sei. Die Klausel wird aus naheliegenden Gründen gegenüber jedem Vertragsgegner ohne Rücksicht auf die Rechtsform und die Größe des betreffenden Unternehmens, also auch von Großbanken untereinander, angewendet. Die Klausel hat übrigens, ob nun das Wort „bar“ hinzugesetzt wird oder nicht, dieselbe Bedeutung. Die „bare“ Zahlung soll nur den Gegensatz zu der Zahlung durch Scheck ausdrücken; selbstverständlich gehört zur Barzahlung auch die durch Giroüberweisung.

Die Rechtsgrundlage für den neuen Vorbehalt, der bisher meines Wissens im Wertpapierverkehr noch nicht angewendet wurde, ist § 455 BGB., wonach bei Eigentumsvorbehalt im Zweifel anzunehmen ist, daß die Uebertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und der Verkäufer zum Rücktritt vom Verträge berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt. Das Recht des Verkäufers, einen solchen Vorbehalt zu machen, ist nicht zu bezweifeln, wenn nicht eine Verpflichtung desselben zur Vorleistung besteht; denn im allgemeinen sind die dem Verkäufer nach § 433 BGB. obliegenden Pflichten, Uebergabe der Sache und Verschaffung des Eigentums daran, Zug um Zug gegen Erfüllung der Pflichten des Käufers, nämlich Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der verkauften Sache, zu erfüllen. Eine Art Vorleistungspflicht des Verkäufers würde bestehen, wenn er, sei es durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung, sei es durch Handelsbrauch, gehalten wäre, Wertpapiere nicht nur zu übergeben, sondern auch dem Käufer das Eigentum daran zu übertragen, falls ihm dieser dagegen einen Scheck auf eine angesehene Bank aushändigt. Einen solchen Handelsbrauch habe ich nicht feststellen können; die gedruckten Usancen der Berliner Fondsbörse enthalten darüber jedenfalls nichts. Das Bestehen eines solchen Handelsbrauches ist aber auch sehr unwahrscheinlich; was für Banken sollten z. B. als Bezogene zugelassen sein? nur Großbanken wäre nicht angängig; schon hierbei wäre eine Abgrenzung unmöglich. Mangels eines Handelsbrauches oder einer Vereinbarung ist jedenfalls der Verkäufer nicht verpflichtet, einen Scheck in Zahlung zu nehmen und dagegen Eigentum zu übertragen, wie in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt ist.

Auch sonst stehen, wie schon erwähnt, Börsen-usancen, insbesondere die „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ der Einführung des Eigentumsvorbehaltes bei Wertpapierlieferungen nicht entgegen. Was die Erfüllung der Börsengeschäfte anbelangt, so bestimmt § 2 der erwähnten Bedingungen, daß der Verkäufer die verkauften Werte dem Käufer oder derjenigen hiesigen Firma, die der Käufer bei Abschluß des Geschäftes oder spätestens am Tage vor der Lieferung aufgegeben hat, liefert oder liefern läßt. Nach § 3 muß die Zahlung des Kaufpreises bei der Lieferung in deutscher Reichswährung erfolgen. — Auch die Bestim-

mungen über die Zwangsregulierung enthalten nichts dem Eigentumsvorbehalt Entgegenstehendes. § 14, der die Zwangsregulierung bei Kassegeschäften behandelt, ist hier nur für den Fall von Interesse, daß der Käufer, dem gegenüber der Eigentumsvorbehalt gemacht ist, die Zahlungen einstellt, oder sonstwie mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug gerät. (Bei Termingeschäften, § 19 der Börsenusancen, kommt der Eigentumsvorbehalt für die Zwangsregulierung kaum in Betracht, weil, wenn diese vorgenommen wird, die Lieferung der Stücke regelmäßig noch gar nicht erfolgt ist, die Stücke also ohnehin noch im Besitze des Verkäufers sind, wenn dieser sie überhaupt schon selbst angeschafft hat.) — Unrichtig wäre folgender Schluß: Die Börsenusancen treffen schon Bestimmungen für den Fall, daß der Käufer nicht erfüllt; infolgedessen ist eine weitere Sicherung des Verkäufers unzulässig. Dem steht entgegen: Die Börsenusancen sind nicht zwingend, sondern können durch Vereinbarung der Parteien abgeändert werden. Wenn die eine Partei stets nur unter Eigentumsvorbehalt liefert und die andere dies weiß, so gilt dies als Geschäftsinhalt. Wie steht es aber, wenn die andere Partei dies nicht weiß, weil sie ja den Gegenkontrahenten erst durch den Makler erfährt, der Makler ihr hiervon aber keine Mitteilung gemacht hat? Dann ist im Zweifel das Geschäft überhaupt nicht zustande gekommen (§ 139; von seiten des Liefernden ist jedenfalls nicht anzunehmen, daß er das Geschäft auch ohne Eigentumsvorbehalt geschlossen hätte) und der Käufer kann sich wegen des Schadens, den er etwa erleidet, an den Makler halten, der ja weiß oder wissen mußte, daß der Verkäufer, wie es ja Großbanken allgemein tun, nur unter Eigentumsvorbehalt verkaufen will; es sei denn, daß auch der Käufer dies wissen mußte. Man kann auch nicht sagen, daß der Verkäufer keine Zwangsregulierung mit Wertpapieren vornehmen könne, die ihm noch gehören. Das Gegenteil folgt schon daraus, daß eine Zwangsregulierung bei Zeitgeschäften auch dann vorgesehen ist, wenn der Verkäufer noch gar nicht geliefert haben kann, also noch Eigentümer der Papiere ist (§ 20). Weiter folgt die Zulässigkeit daraus, daß nach § 14 Ziffer 7 die Zwangsregulierung auch durch Selbsteintritt geschehen kann, daß also ein Verkauf an dritte Personen nicht erforderlich ist, sondern nur der Unterschied zwischen dem Zwangsregulierungskurse und dem Vertragskurse festgestellt werden soll.

Man könnte hiernach fragen, ob bei der eingehenden Regelung der Nichterfüllung von Verpflichtungen in den Börsenusancen überhaupt noch ein Bedürfnis für den Eigentumsvorbehalt im Wertpapiergeschäft besteht, zumal man doch bisher ohne diese Einrichtung ausgekommen ist. Demgegenüber ist, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, zu bemerken, daß sich die Verhältnisse seit der Zeit vor dem Kriege auch für das Wertpapiergeschäft außerordentlich verändert haben. Die Zahl der an diesem Geschäft beteiligten Personen und Firmen hat sich seitdem so gewaltig vermehrt, und zwar unstreitig auch durch viele Neugründungen mit geringem Kapital, daß größere Sicherungen am Platze sind als früher. Dazu kommt, daß das Risiko bei den starken Kursschwankungen, die wir in den letzten Jahren erlebt haben, und die das Maß des vor dem Kriege üblichen weit überschreiten, außerordentlich gewachsen ist. — Vom Rechtsstandpunkt aus gesehen, bringen ja die Vorschriften über Zwangsregulierung gar nichts über die Rückgabe von Wertpapieren, die bereits ohne Bezahlung geliefert worden sind; daß diese zurückgegeben werden müssen, steht auch nach den Börsenusancen außer Zweifel; es fragt sich nur, ob dieser Anspruch des Verkäufers kraft dinglichen Rechts (auf Grund des Eigentumsvorbehalts) oder nur obligatorisch in Form einer Konkursforderung geltend gemacht werden kann. — Daneben besteht ein Bedürfnis für diese Regelung für außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte, auf welche die Börsenusancen keine Anwendung finden. — Von nicht geringer Bedeutung ist der Eigentumsvorbehalt auch in den Fällen, wo die Bank von einem Kunden beauftragt wird, Wertpapiere des letzteren gegen Zahlung eines gewissen Betrages an

jemanden auszuliefern, dieser einen Scheck in Zahlung gibt, die Papiere an einen gutgläubigen weiterliefert und dann in Konkurs gerät, bevor jener Scheck eingelöst wird. In diesem Falle wird der Kunde die Bank für den Schaden, der ihm aus der Auslieferung der Papiere ohne Gegenleistung entsteht, verantwortlich zu machen suchen. Es erscheint mir allerdings fraglich, ob er damit durchkommen wird, weil man vielleicht sagen kann, daß kein Verschulden der Bank vorliege, wenn sie beispielsweise einen von einer Bankfirma ausgestellten Scheck in Zahlung nimmt, über die bis dahin nichts Ungünstiges bekannt geworden ist. Immerhin können hier im Einzelfalle Zweifel entstehen, so daß auch hier eine Sicherung der Bank geboten ist. Natürlich kann hier die Bank nicht sich das Eigentum an den Wertpapieren vorbehalten, das sie ja gar nicht besitzt, sondern dem Kunden; aus diesem Grunde empfiehlt es sich, der Klausel eine neutrale Fassung zu geben, die auch diesen Fall einschließt.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich nun aus dem Eigentumsvorbehalt, insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Depotgesetzes? Dabei werden besonders die Folgen einer Zahlungseinstellung des Käufers ins Auge zu fassen sein, wegen deren ja in erster Linie die Klausel eingeführt ist. Aber auch die Zahlungseinstellung des Verkäufers ist in dieser Hinsicht von Bedeutung; endlich sind auch, ohne daß die eine oder andere Katastrophe eintritt, die Folgen der Klausel nach verschiedenen Richtungen hin von Interesse.

Was zunächst den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges betrifft, so ist hierfür die „Zahlung des Kaufpreises“ maßgebend; also bei Zahlung durch Scheck der Zeitpunkt, wo dieser eingelöst wird, sei es bar bei Präsentation an der Kasse des Bezogenen, sei es durch Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers, falls dieser ein solches bei dem Bezogenen unterhält, oder endlich durch Gutschrift auf dem Reichsbankgiro- und sonstigen Bankkonto des Verkäufers; also jedenfalls nicht erst im Zeitpunkt des Einganges der Gutschriftsanzeige bei letzterem. Dasselbe gilt für Zahlungen durch Giroüberweisung. Eine besondere Uebereignungserklärung ist nicht mehr nötig; das Eigentum geht mit der Zahlung von selbst auf den Käufer über. — Eine Ausnahme wird bei der Zahlung durch bestätigten Reichsbankscheck gelten müssen, der wegen der eigenen Verpflichtung der Reichsbank so gut wie bares Geld anzusehen ist, vorausgesetzt, daß zur Zeit der Uebergabe dieses Schecks die Vorlegungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Wenn mehrere Schecks gegeben worden sind, deren Gesamtbetrag der Gesamthöhe des Kaufpreises für mehrere Wertpapierposten entspricht, und von diesen Schecks einzelne nicht eingelöst werden, so gilt Aehnliches, wie oben bei der Besprechung des neuen § 7 a des Depotgesetzes bereits dargelegt ist. Wird für einen jeden von mehreren Wertpapierposten ein besonderer mit dem Rechnungsbetrag übereinstimmender Scheck gegeben, und werden von diesen einzelne nicht eingelöst, so geht das Eigentum nur hinsichtlich der Posten über, die durch Einlösung der Schecks bezahlt wurden. Werden dagegen mehrere Schecks gegeben, bei denen nur die Gesamtsumme dem Gesamtbetrag der Wertpapierrechnungen entspricht, ohne daß die einzelnen mit den einzelnen Rechnungsbeträgen übereinstimmen (was vorkommen kann, wenn Kunden-Schecks weiter giriert werden), und dann einzelne nicht eingelöst, dann ist hinsichtlich keines der Wertpapiere Eigentum übergegangen. Hier gilt § 366 BGB.; es wird keine der übrigen Voraussetzungen dieses Paragraphen erfüllt; weil insbesondere der Schuldner nicht bei der Leistung (der Scheckübergabe) bestimmt hat, welche Schuld getilgt werden sollte, so wird die Schuld verhältnismäßig getilgt, d. h. eine Vollbezahlung ist für keinen der Wertpapierposten erfolgt. —

Bis zur Bezahlung kann der Verkäufer nicht etwa von dem Geschäft zurücktreten; er hat dieses Recht vielmehr nach § 455 BGB. erst dann, wenn der Verkäufer mit der Zahlung in Verzug kommt, d. h. trotz Mahnung nicht

zahlt (§ 284 BGB.). Dies entspricht dem schon erwähnten § 14 der Börsenunsancen. —

Was den Käufer betrifft, so darf dieser die Wertpapiere, solange sie noch nicht in sein Eigentum übergegangen sind, nicht weiter übereignen. Er darf sie also nicht weiter liefern, ohne den Empfänger darauf hinzuweisen, daß ihm die Papiere nicht gehören, so daß auch der Empfänger kein Eigentum daran erwerben kann; dies läuft praktisch darauf hinaus, daß der Käufer die Papiere, solange der Eigentumsvorbehalt nicht erledigt ist, überhaupt nicht weiterliefern darf. Anderenfalls würde er sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Unterschlagung aussetzen (der Weiterverkauf dieser Papiere, also der Abschluß des obligatorischen Veräußerungsgeschäftes, ist natürlich zulässig; denn man kann ja bekanntlich auch eine Sache verkaufen, die einem nicht gehört). Ebenso wenig darf der Verkäufer, falls er selbst nur Kommissionär ist, sie seinem Kommittenten aushändigen. Dagegen ist er berechtigt, diesem sofort ein Stückerzeichnis darüber zu übersenden, sie dessen Depot beizufügen, sie in ein Sammeldepot mehrerer Kunden zu legen, oder sie auch schließlich mit anderen ihm gehörigen Wertpapieren zu vermischen, alles unter der Voraussetzung, daß die Nummern der gelieferten Papiere feststehen; denn in allen diesen Fällen behält der Verkäufer sein Eigentum an den Papieren. Die Erklärung hierfür ist, daß der Kommittent, dem das Stückerzeichnis gemäß § 3 des Depotgesetzes übersandt wird, hierdurch an den darin bezeichneten Wertpapieren nur insoweit Eigentum erlangt, als der Kommissionär darüber zu verfügen berechtigt ist (§ 7 des Depotgesetzes). Dasselbe gilt hinsichtlich der Indepotnahme für den Kommittenten (§ 933 BGB.). In den beiden letzten Fällen (Verwahrung in dem Sammeldepot mehrerer Kunden und Vermischung mit eigenen Papieren) geht das Alleineigentum des Verkäufers nicht verloren, weil hier keine „untrennbare Vermischung“ vorliegt (§ 948 BGB.). — Diese Grundsätze erleiden auch durch den neuen § 7b des Depotgesetzes keine Veränderung; denn, wie schon oben erwähnt, können unter den „in der Masse vorhandenen“ Wertpapieren nur solche verstanden werden, die in das Eigentum des Kommissionärs gelangt sind; anderenfalls könnte der Verkäufer sie ja aussondern.

Nun scheint es, als ob hierdurch für den Erwerber der Papiere ein sehr unbefriedigender Zwischenzustand geschaffen sei, der ihn in seinen Dispositionen empfindlich behindern könne. Denn wie soll er feststellen, wann die Zahlung tatsächlich erfolgt ist? Muß der Käufer etwa in jedem Falle erst die Belastungsaufgabe der Bank abwarten, auf die er den Scheck gezogen oder die er mit der Ueberweisung des Gegenwertes beauftragt hatte? und hat er tatsächlich in diesem Falle die Gewißheit, daß die Bezahlung nun wirklich erfolgt, daß nicht etwa die Belastungsaufgabe irrtümlich herausgegangen ist? Wie, wenn der Empfänger des Schecks diesen nicht sofort zur Einlösung vorlegt, oder wenn der Scheck durch irgendein Versehen des Bezogenen nicht sofort eingelöst wird? Werden also nicht gerade für einen vorsichtigen Bankier Hemmungen geschaffen, die für diesen eine unerträgliche Belastung darstellen? — Tatsächlich ist dies aber viel weniger der Fall, als es zunächst den Anschein hat. Der Eigentumsvorbehalt ist natürlich für den Fall geschaffen, daß der Käufer unmittelbar nach Empfang der Wertpapiere seine Zahlungen einstelle. Wenn in dieser Richtung keine Gefahr besteht, liegt kein Anlaß zu besonderer Sorge vor. Insbesondere steht unter der erwähnten Voraussetzung dem nichts im Wege, daß der Käufer über die Wertpapiere weiterverfügt, sobald er die Einlösung der von ihm ausgestellten Schecks oder die Gutschrift des im Girowege überwiesenen Gegenwertes der Papiere unter normalen Umständen vermuten kann, also beim Verkehr innerhalb Berlins schon am nächsten, wenn nicht sogar schon an demselben Tage. Hat sich der Käufer in dieser Vermutung getäuscht, z. B. wenn der Verkäufer den Scheck nicht sogleich vorgelegt oder wenn sich die Einlösung aus irgendeinem Grunde verzögert hat (nur natürlich nicht aus dem dem Verkäufer bekannten

Umstand, daß sein Guthaben bei dem Bezogenen nicht ausreicht!), so wird ihm niemand einen Vorwurf daraus machen können — geschweige denn liegt eine strafbare Handlung vor —, wenn er über die Papiere weiterverfügt, auch wenn dadurch der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinfällig wird. Ernsthafte Schwierigkeiten treten somit durch den Eigentumsvorbehalt nicht ein; etwaige kleine Verzögerungen müssen im Interesse der Sicherheit des Verkehrs in den Kauf genommen werden. —

Was die Auswirkungen des Eigentumsvorbehalts bei Konkurs oder Geschäftsaufsicht betrifft, so können diese hier nur in Umrissen geschildert werden, weil deren genaue Darstellung hier zu weit führen würde.

Wenn der Käufer in Konkurs gerät, ohne daß die von ihm ausgestellten Schecks eingelöst worden sind, so kann der Verkäufer, der sich das Eigentum an den gelieferten Papieren vorbehalten hat, diese aussondern (§§ 43 ff. KO.). Weil aber hier der Vertrag von dem Gemeinschuldner überhaupt noch nicht, mindestens aber nicht vollständig (nämlich nur durch Hingabe unbezahlt gebliebener Schecks) erfüllt ist und auch auf Seiten des Verkäufers eine vollständige Erfüllung wegen des Eigentumsvorbehalts nicht vorliegt (vgl. Jaeger, Anm. 11 zu § 17 KO.), so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Teil verlangen. Hiermit ist aber für den Verkäufer kein Nachteil verbunden, weil er für seine hierdurch entstehende Forderung Massegläubiger wird (§ 59 Ziff. 2), überdies das Eigentum auch jetzt noch erst übergeht, wenn vollständige Zahlung geleistet ist; denn die ursprünglichen Bedingungen des Vertrages, insbesondere der Eigentumsvorbehalt, werden durch die Konkursöffnung nicht berührt. Wenn dagegen der Eigentumsvorbehalt nicht gemacht wäre, würde § 17 KO. überhaupt nicht mehr in Frage kommen; denn es darf ja keiner von beiden Teilen den Vertrag vollständig erfüllt haben, wie es auf Seiten des Verkäufers dann der Fall wäre; das heißt also, daß in diesem Falle der Verkäufer seine Papiere verloren hätte und nur eine gewöhnliche Konkursforderung deswegen geltend machen könnte. (Für Fixgeschäfte, bei denen aber der Eigentumsvorbehalt nur eine geringe Rolle spielt, gilt dies nicht, § 18 KO.) Die Ungewißheit über die Abwicklung des Geschäftes kann der Verkäufer durch eine Aufforderung an den Konkursverwalter zur Erklärung, was dieser zu tun gedenkt, abkürzen; denn unterläßt der Verwalter daraufhin eine unverzügliche Erklärung, so kann er auf Erfüllung nicht mehr bestehen (§ 17 Abs. 2 KO.).

Ist andererseits der Verkäufer in Konkurs geraten, so kann auch sein Konkursverwalter, wenn zur Zeit der Eröffnung die Schecks des Käufers noch nicht eingelöst worden sind, die Erfüllung verlangen, wobei er dem Käufer die Wertpapiere überlassen muß, oder die Erfüllung ablehnen und die Wertpapiere dann auf Grund des Eigentumsvorbehalts zur Masse ziehen. —

Falls über das Vermögen des Käufers oder Verkäufers nur die Geschäftsaufsicht auf Grund der Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 verhängt ist, so kann unter denselben Voraussetzungen wie nach § 17 KO. der (unter Geschäftsaufsicht gestellte) Schuldner mit Ermächtigung des Gerichtes die Erfüllung ablehnen; diese Ermächtigung soll jedoch nur erteilt werden, wenn die Nichterfüllung des Vertrages zur Erreichung des Zweckes der Geschäftsaufsicht geboten ist und dem anderen Teil keine unverhältnismäßigen Nachteile bringt (§ 9). Die Folgen davon sind für beide Teile und in beiden Fällen, sowohl wenn der Käufer, wie wenn der Verkäufer unter Geschäftsaufsicht gestellt wird, ebenso wie beim Konkurs. —

Die vorstehenden Ausführungen sollen zur Klärung einiger Punkte der neuen Depotverordnung und des neu eingeführten Eigentumsvorbehalts bei Wertpapierlieferungen beitragen. Weitere Fragen wird die praktische Anwendung dieser Neuerungen wohl in nicht geringer Zahl bringen; ihre Lösung mag der Zukunft und weiterer Bearbeitung dieses Stoffes vorbehalten bleiben.